

Beschluss Nr. 1 / 2023

„Monitoring“

Gemeinsame Geschäftsgrundlage der Übergangs- und Erprobungsvereinbarung (ÜEV) ist u.a. eine hinreichende Dokumentation der Leistungserbringung als Grundlage für eine Auswertung und Analyse der Erfahrungen und Erkenntnisse aus der ÜEV. Hierfür haben die Vertragspartner unter Punkt 8 b) folgende Regelung für ein Monitoring vereinbart:

„Das Land führt ein Monitoring bezüglich der Umsetzung der modularen Leistungsstruktur gemäß der Anlage 6 „Monitoring“ durch.

Der Berichtszeitraum entspricht mindestens dem der Datenerhebung des Fach- und Strukturblattes (vgl. Ziffer 9 der ÜEV). Näheres wird zwischen den Teilhabefachdiensten Jug und SenBJF abgestimmt.

Die Teilhabefachdienste Jugend führen die Datenerhebung durch und übermitteln die Ergebnisse an die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie.

Die Ergebnisse der Datenerhebung werden den Mitgliedern der Kommission zur Verfügung gestellt. Diese umfasst eine Zusammenstellung der Gesamtdaten der Erhebung in anonymisierter Form. Über die Auswertung der Daten erfolgt eine Abstimmung zwischen den Vertragspartnern.

Damit die konkreten Daten bzw. Dokumentationen der Leistungserbringer erhoben werden können, bedarf es einer inhaltlichen Ausgestaltung zu dem in der ÜEV vereinbarten Monitoring.

Die Berliner VERTRAGSKOMMISSION Eingliederungsförderung (VK EGF) beschließt daher:

Für das Monitoring der Umsetzung der modularen Leistungsstruktur ist das Formular „Monitoring-Erhebung der ambulanten Leistungen“ (siehe Anlage) anzuwenden.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft und wird im Internet veröffentlicht.

gez. Hilke
(Vorsitzender VK EGF)